

# ZH\_OBERGERICHT LB160004 vom 12. April 2016

ZH Obergericht, 2016-04-12, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_obergericht\\_LB160004](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_LB160004)

FR: ZH\_OBERGERICHT LB160004 du 12 avril 2016

IT: ZH\_OBERGERICHT LB160004 del 12 aprile 2016

## Erwägungen

### E. 1

Die Parteien sind Halbgeschwister und die einzigen Kinder der am tt.mm.2009 im Alter von 91 Jahren verstorbenen Erblasserin C.\_\_\_\_\_. Sie war die Witwe des am tt.mm.1969 verstorbenen F.\_\_\_\_\_. Der Kläger und Berufungsbe- klagte (nachfolgend Kläger) ist ein vorehelicher Sohn der Erblasserin, die Beklag- te und Berufungsklägerin (nachfolgend Beklagte) ist die Tochter der Erblasserin und von F.\_\_\_\_\_. Letzterer hinterliess neben der Erblasserin und der Beklagten zwei weitere Söhne. Wesentlicher Teil des damaligen Vermögens von F.\_\_\_\_\_ bildete die Liegen- schaft D.\_\_\_\_\_-Strasse .../... in Zürich. Ob diese Liegenschaft, und wenn ja zu welchem Teil in den zu teilenden Nachlass der Erblasserin fällt, ist eine zentrale Frage im vorliegenden Verfahren. Weitere Streitpunkte sind die Testierfähigkeit der Erblasserin im Zeitpunkt der Errichtung ihres letzten Testamentes am 26. September 2006 sowie die Frage, ob und wenn ja, dann zu welchem Anteil die Mietzinseinnahmen aus der genannten Liegenschaft in den Nachlass der Erblas- serin fallen.

### E. 2

Die Berufung hemmt die Rechtskraft und die Vollstreckbarkeit des angefoch- tenen Entscheides im Umfang der Anträge (Art. 315 Abs. 1 ZPO). Gemäss den vorerwähnten Berufungsanträgen blieben Dispositiv Ziff. 1 - 3 sowie Dispositiv Ziff. 10 - 12 des erstinstanzlichen Urteils unangefochten. Insoweit bleibt es beim vorinstanzlichen Urteil. Da heute in der Sache zu entscheiden ist, ist von einer Vormerknahme abzusehen.

#### E. 2.1

Testament von F.\_\_\_\_\_ vom 23. September 1965 Das Testament von F.\_\_\_\_\_ vom 23. September 1965 lautet wie folgt (act. 5/6; Hervorhebung durch das Gericht): " (...) 1. Vorweg bestätige ich, dass meine Frau [die Erblasserin] bei unserer Heirat im September 1956 Fr. 50'000.– in bar und Wertschriften eingebracht hat, ferner zwei Lebensversicherungspolice. Ich selbst besass damals ein Vermögen von Fr. 64'400.– gemäss Bilanz per 31. Dezember 1956. 2. Das bei meinem Hinschied (...) eheliche Vermögen abzüglich das erwähnte eingebrachte Gut von mir und meiner Frau [der Erblasserin] stellt den wäh- rend der Ehe gemeinsam erzielten Vorschlag dar. Von diesem erhält meine Frau [die Erblasserin] zum voraus einen Drittel.

#### E. 2.2

Letztwillige Verfügung von C.\_\_\_\_\_ Die Erblasserin C.\_\_\_\_\_ hinterliess eine öffentliche letztwillige Verfügung vom 26. September 2006. Diese wurde vom Einzelgericht in Erbschaftssachen am Be- zirksgericht Zürich eröffnet (act. 5/2; act. 5/8, Hervorhebungen durch das Gericht): "I. Sämtliche bisher von mir verfassten letztwilligen Verfügungen sind mit diesem Tes- tament gänzlich aufgehoben und ersetzt. II. Da ich im hinterlassenen

Testament meines Ehemannes F. \_\_\_\_\_ vom 23.09.1965 eine Verletzung meines Pflichtteils sehe (Ziffer 9) und eine Bevorzugung meiner Tochter A. \_\_\_\_\_, insbesondere, da meine genannte Tochter nach dem Wunsch meines verstorbenen Gatten im Falle meiner Wiederverheiratung die Liegen- schaft D. \_\_\_\_\_-Strasse .../... in ... Zürich erhalten soll und damit später erhebliche Mietzinseinnahmen erzielen wird, setze ich meine Tochter A. \_\_\_\_\_, geb. tt. Sep- tember 1958, von Zürich, wohnhaft ... [Adresse], bzw. beim Vorversterben derselben deren Erben sowie die allenfalls bei meinem Tode noch vorhandenen übrigen pflicht- teilsgeschützten Erben, auf deren gesetzlichen Pflichtteil und weise die verfü- gungsfreie Quote meinem Sohn, B. \_\_\_\_\_, geboren tt. November 1951, von Zürich, wohnhaft ... [Adresse], zu. III.

- 13 - Im Sinne einer Teilungsvorschrift bestimme ich, dass meine Tochter A. \_\_\_\_\_ unter Anrechnung an ihren Erbteil meine Liegenschaft D. \_\_\_\_\_-Strasse .../... in ... Zü- rich zum Verkehrswert im Zeitpunkt der Erbteilung zu Alleineigentum überneh- men darf. IV. Der Verkehrswert der obgenannten Liegenschaft ist nach meinem Tode von zwei fachkundigen und ausgewiesenen, bzw. anerkannten Schätzern festzulegen, wobei mein Sohn B. \_\_\_\_\_ den einen und meine Tochter A. \_\_\_\_\_ den anderen bestimmen darf. Das Mittel beider Schätzungen gilt als der in der Erbteilung gültige Übernahme- wert. Sollten sich jedoch meine Kinder bezüglich der Ernennung der Schätzer definitiv nicht einigen können, so bestimmt die Zürcher Kantonalbank endgültig den Verkehrs- bzw. Uebernahmewert." 3 Umfang des Nachlasses der Erblasserin sowie der Nacherbeneinsetzung

### **E. 3**

Mein Nachlass setzt sich zusammen aus meinem eingebrachten Gut und den übrigen zwei Dritteln des Vorschlages. Meine Frau [die Erblasserin] hat die Wahl zwischen  $\frac{1}{4}$  meines Nachlasses im Eigentum oder  $\frac{1}{2}$  zur Nutzniessung. Ich empfehle ihr von der ersten Möglichkeit Gebrauch zu machen und setze deshalb dieses Testament unter dieser Voraussetzung auf. Im Falle einer Wiederverheiratung meiner Frau fällt die ihr zulasten meiner Söhne zuge- sprochenene freie Quote aus meinem Nachlass an meine Tochter A. \_\_\_\_\_ [die Beklagte].

#### **E. 3.1**

Die Vorinstanz hielt zunächst fest, der Kläger habe nicht beweisen können, dass die Erben des F. \_\_\_\_\_ in der Erbteilung im Einverständnis aller in dem Sin- ne vom Testament abgewichen seien, als dass die Beklagte lediglich im Umfange von  $\frac{1}{8}$  als Nacherbin eingesetzt worden sei. In Bezug auf die Nacherbeneinset- zung sei damit auf die testamentarische Anordnung von F. \_\_\_\_\_ abzustellen (act. 150 S. 29 - 33). Die Vorinstanz hielt weiter fest mit dem Passus "alles was mei- ne Frau von mir erbt" sei der rechnerische Anteil der Erblasserin am Nachlass ge- meint gewesen und nicht die Liegenschaft. F. \_\_\_\_\_ habe in seinem Testament nur die Erbquoten bestimmt und lediglich im Sinne einer Teilungsvorschrift ange- ordnet, dass die Liegenschaft an die Erblasserin gehen solle. Die Liegenschaft sei infolge Universalsukzession an alle Erben gegangen und im Rahmen der Erbtei- lung der Erblasserin übertragen worden, gemäss Anordnung von F. \_\_\_\_\_ als Teilungsvorschrift auf Anrechnung an deren Vorschlags- und Erbteil. Sämtliche Mit- erben seien in der Folge von der Erblasserin durch erbrechtliche Ausgleichszah- lungen im Sinne von Art. 608 Abs. 2 ZGB durch Barzahlungen oder durch Ein- räumung von Darlehensschulden abgegolten worden. Die Erbteilung sei in die-

- 14 - sem Sinne vollzogen worden. Die Erblasserin sei damit kraft Erbrecht, gestützt auf Art. 634 ZGB und den Grundbucheintragung zur Alleineigentümerin der Liegenschaft geworden. Unbestritten sei, dass die Erbquote der Erblasserin am Nachlass des F. \_\_\_\_\_ damals 6/16 betragen habe. Das Nachlassvermögen habe sich auf Fr. 693'333.– belaufen, der rechnerische Anteil der Erblasserin auf Fr. 260'000.– (1/4 und 2/16). Die Liegenschaft habe damals einen unbestrittenen Nettowert von Fr. 1'066'333.– gehabt. Demnach habe die Erblasserin die Übernahme der Liegenschaft in ihr Alleineigentum mit 24,362% aus Mitteln ihrer Erbschaft finanziert und den Rest aus Mitteln der Vorschlagsbeteiligung sowie aus eigenen Mitteln, Barauszahlung bzw. Einräumung von Darlehensschulden. Die Vorinstanz kommt zum Schluss, dass die Nacherbschaft der Beklagten damit 24,362% des Wertes der Liegenschaft betrage und demzufolge 75,638% des Wertes der Liegenschaft D. \_\_\_\_\_-Strasse .../... in den Nachlass der Erblasserin falle (act. 150 S. 34/35 i.V.m. act. 5/5 S. 11).

### **E. 3.2**

Die Beklagte geht auch in der Berufung davon aus, dass mit dem Tode der Erblasserin am tt.mm.2009 das Alleineigentum an der Liegenschaft infolge Universal sukzession und ausserbuchlich von ihrem Vater auf die Beklagte übergegangen sei (act. 148 S. 10). Sie macht geltend, der Wortlaut von Ziff. 7 des Testamentes von F. \_\_\_\_\_ "die Liegenschaft D. \_\_\_\_\_-Strasse .../... zu übernehmen" sei klar und lasse keinen Raum für Interpretationen. Es sei nirgends die Rede von einem rechnerischen Anteil oder einem Anteil von 24,362% am Wert der Liegenschaft. Die Auffassung der Vorinstanz stehe im Widerspruch zu Ziff. 8 des Testamentes, weil sich bei einem Erbanspruch der Erblasserin auf nur einen Anteil der Liegenschaft die Frage der Ausgleichung gar nicht gestellt hätte. Die Lesart der Vorinstanz widerspreche auch dem aktenkundigen Verständnis aller an der Erbteilung des Nachlasses von F. \_\_\_\_\_ beteiligten Personen sowie der Grundbuchanmeldung, wonach die Erblasserin Alleineigentümerin der Liegenschaft werden soll (act. 148 S. 23 - 25). Die Beklagte geht weiter davon aus, die Auffassung der Vorinstanz, die Erblasserin habe einen Anteil von 24,362% am Wert der Liegenschaft geerbt, widerspreche der Rechtsnatur der Teilungsvorschrift, welche der Erblasserin einen Anspruch auf Zuweisung der Liegenschaft verschaffe. Ebenso widerspreche diese Auffassung Art. 608 Abs. 2 ZGB, welche Bestimmung die Un-

- 15 - gleichheit ausgleiche, wenn eine Teilungsvorschrift einem Erben ein Erbschaftsaktivum zuweise, welches den Erbanspruch dieses Erben übersteige. Genau dies habe die Erblasserin gemacht. Es sei aber nicht richtig, dass die Teilungsvorschrift die Grösse des Erbteils bestimme. Mithin sei auch die Feststellung der Vorinstanz unrichtig, die Erblasserin habe als Vorerbin nur einen Anteil am Wert der Liegenschaft geerbt, weil sie diesen Anteil aus Mitteln der Erbschaft und den Rest aus anderen Mitteln finanziert habe (act. 148 S. 25 - 27). Die Beklagte hält dafür, dass die Übertragung der Liegenschaft im Rahmen der Teilung des Nachlasses von F. \_\_\_\_\_ gleich zu beurteilen sei wie später im Rahmen der Teilung des Nachlasses der Erblasserin. Wenn die Vorinstanz annehme, es habe die Erblasserin nur einen Anteil am Wert der Liegenschaft geerbt, dann widerspreche dies dem Grundsatz der Universal sukzession ebenso wie der Rechtsnatur der Erbteilung: Die Vorinstanz halte fest, dass die Übertragung der Liegenschaft zu Alleineigentum der Erblasserin im Rahmen der Erbteilung erfolgt sei. Diese habe damit die Liegenschaft im Rahmen der Erbteilung erworben, d.h. die Liegenschaft geerbt (act. 148 S. 30 Rz 87). Im Zusammenhang mit der Nacherbeneinsetzung rügt die Beklagte die Feststellung der

Vorinstanz, dass mit dem Passus "alles was meine Frau von mir erbt" der rechnerische Anteil der Erblasserin am Nachlass von F.\_\_\_\_\_ gemeint sein solle, wo sie doch andernorts selber festgestellt habe, dass F.\_\_\_\_\_ eine umfassende Nacherbeneinsetzung wollte. Auch seien damals die Erblasserin, der Willensvollstrecker wie auch der rechtskundige Beistand der Beklagten davon ausgegangen, die Nacherbeneinsetzung beschlage die Liegenschaft und nicht nur einen rechnerischen Anteil (act. 148 S. 33 Rz 99 - 102).

### E. 3.3

Die Einwendungen der Beklagten halten einer Prüfung nicht stand und es lassen sich auch keine Widersprüche in den vorinstanzlichen Erwägungen oder Verstösse gegen erbrechtliche Prinzipien oder Gesetzesbestimmungen erkennen, wie dies die Beklagte geltend macht (act. 148 S. 20 - 33 Rz 51 - 102). Übereinstimmend mit der Vorinstanz geht die Beklagte davon aus, dass die Liegenschaft D.\_\_\_\_\_ -Strasse .../... mit dem Tod von F.\_\_\_\_\_ infolge Universalsukzession auf die gesetzlichen Erben überging, so dass diese Gesamteigentümer/innen infolge Erbfalles wurden (act. 148 S. 29 Rz 81). Zutreffend ist auch,

- 16 - dass im Rahmen der einverständlichen Realteilung die Miterben als Gesamteigentümer ausschieden und die Liegenschaft der Erblasserin als Alleineigentümerin zugewiesen wurde (a.a.O.) Insoweit besteht auch keine Differenz zu den vorinstanzlichen Erwägungen (act. 150 S. 33). Auf den Umstand, dass die Vorinstanz von Übertragung der Liegenschaft und nicht von Zuweisung sprach (vgl. dazu act. 148 S. 30 Rz 89), kann es im vorliegenden Zusammenhang nicht ankommen. Richtigerweise bezeichnet auch die Beklagte den Wortlaut von Ziff. 7 des Testamentes von F.\_\_\_\_\_ als Ausgangspunkt. Diese hat wie bereits erwähnt folgenden Wortlaut: "Im Sinne einer Teilungsvorschrift bestimme ich, dass meine Frau berechtigt ist, die Liegenschaft D.\_\_\_\_\_ -Strasse .../... zu übernehmen auf Anrechnung an ihren Vorschlags- und Erbteil..." Die Erblasserin wurde gemäss unstreitigem Wortlaut berechtigt, die Liegenschaft zu übernehmen, wobei es die Beklagte bei dieser Feststellung (act. 148 S. 23 Rz 61) unterlässt, die Fortsetzung, welche ebenfalls unmissverständlich ist, zu erwähnen, nämlich: "...auf Anrechnung an ihren Vorschlags- und Erbteil...". Mit der Beklagten (act. 148 Rz 63) kann gestützt auf die massgeblichen testamentarischen Bestimmungen davon ausgegangen werden, dass F.\_\_\_\_\_ mittels Teilungsvorschrift die Liegenschaft als solche der Erblasserin zuweisen wollte (und nicht irgendwelche wertmässige Anteile). Ebenso ergibt sich aber auch zweifelsfrei aus Ziff. 7, dass dies auf Anrechnung an den Vorschlags- und Erbteil erfolgen sollte, was nichts anderes bedeuten kann, als dass eben dieser Vorschlags- bzw. Erbteil der Erblasserin zunächst zu ermitteln war. Zu Recht weist die Beklagte selbst wiederum darauf hin, dass die Teilungsvorschrift, vorliegend mithin die Zuweisung der Liegenschaft an die Erblasserin, nicht die Grösse eines Erbanteils bestimme. Sie ist nur für die Losbildung insofern von Bedeutung, als sie einem Erben einen Anspruch auf Zuweisung einer bestimmten Sache verleiht (SCHAUFELBERGER/KELLER LÜSCHER, BSK ZGB II, 5. Aufl., Art. 608 N 2). Wenn die Vorinstanz eben diese Differenzierung zwischen der Bestimmung des Erbanteils und der Zuweisung vorgenommen hat, ist dies entgegen der Auffassung der Beklagten nicht zu beanstanden, sondern entspricht der gesetzlichen Regelung. Die Beklagte hat alsdann zutreffend die Regelung von Art. 608 Abs. 2 ZGB dargelegt und ebenso zutreffend festgehalten, dass es diese Bestimmung einem Erben ermögliche, ein dessen Erbanspruch wertmässig übersteigendes Aktivum zu

- 17 - übernehmen, sofern dieser Erbe in der Lage und willens ist, aus eigenen, wie auch immer beschaffenen Mitteln den seinen Erbenspruch wertmässig übersteigenden Teil gegenüber den Miterben auszugleichen. Zutreffend hielt sie auch fest, dass eben dies vorliegend geschehen sei (act. 148 S. 25/26, Rz 70 - 73). Handelte es sich bei den Geldleistungen der Erblasserin an die Miterben (Barzahlungen bzw. Einräumung von Darlehensschulden) um Ausgleichszahlungen gemäss Art. 608 Abs. 2 ZGB, wie die Beklagte in Übereinstimmung mit der Vorinstanz annimmt (a.a.O. und act. 150 S. 34), dann heisst dies nichts anderes, als dass im Umfang dieser Leistungen der Erbanteil der Erblasserin überschritten wurde, was wiederum bedeutet, dass der wertmässige Anteil der Liegenschaft im Umfang der Ausgleichszahlungen nicht mehr zum Erbanteil der Erblasserin gehörte. Die testamentarische Zuweisung der Liegenschaft als Ganzes an die Erblasserin war – unter dem Vorbehalt der Ausgleichung der übrigen Erben, wie auch die Beklagte ausführt (act. 148 S. 27 Rz 74) – zulässig, was aber nichts über die Höhe des Erbanteils aussagt. Es ist deshalb auch nicht zu beanstanden, und steht im Einklang mit den erbrechtlichen Grundsätzen der Universalsukzession und der Erbteilung, wenn die Vorinstanz festhielt, dass die Erblasserin nur einen Teil der Liegenschaft "geerbt" hat. Der Erbanteil der Erblasserin entsprach nicht dem Gesamtwert der Liegenschaft. Damit sich die Teilungsvorschrift umsetzen liess, musste die Erblasserin den ihren Erbanteil übersteigenden Wert gegenüber den Miterben aus eigenen Mitteln ausgleichen, was unbestrittenermassen auch geschah. In dem den Erbanteil übersteigenden Wert der Liegenschaft lag damit entgegen der Auffassung der Beklagten kein "Erbe" vor. Als Konsequenz davon konnte auch der Passus in Ziff. 9 des Testamentes, "...alles, was meine Frau von mir erbt...", sich nicht darauf beziehen. F. \_\_\_\_\_ hat – wie die Beklagte zutreffend festhält (act. 148 S. 32 Rz 96 ff.) – die Liegenschaft D. \_\_\_\_\_-Strasse .../... seiner Ehefrau und Erblasserin zugewiesen (Ziff. 7 des Testamentes) und alsdann geregelt, wie die übrigen Erben gegebenenfalls abzufinden seien (Ziff. 8). Schliesslich hat er auch den Wunsch geäussert, dass alles, was seine Ehefrau erbe, im Sinne einer Nacherbeneinsetzung an die Beklagte gehe (Ziff. 9). Wenn die Beklagte wie gesehen davon ausgeht, es ergebe sich neben dem klaren Wortlaut von Ziff. 9 des Testamentes auch aus dessen logischen Aufbau, dass mit den Worten, "alles,

- 18 - was meine Frau von mir erbt", die gemäss Ziff. 7 und 8 zugewiesene Liegenschaft gemeint sei (act. 148 S. 32 Rz 97), dann verkennt sie den von ihr andernorts selbst hervorgehobenen Unterschied zwischen dem Erbanteil und der Zuweisung im Sinne der Teilungsvorschrift. Die Erblasserin hat den Miterben die vorgenannten Ausgleichszahlungen unbestrittenermassen geleistet und sie wurde Alleineigentümerin der Liegenschaft und als solche im Grundbuch eingetragen. Es erscheint bei dieser Sachlage zwar nachvollziehbar, dass sie die letztlich als Folge der Nachlassteilung erlangte Stellung als Alleineigentümerin in dem von ihr verstandenen Sinn versteht, rechtlich lässt sich dies indes nach dem Gesagten nicht erhärten. Da die Beklagte das Quantitativ in der Nachlassteilung von F. \_\_\_\_\_ nicht konkret beanstandet, ist mit der Vorinstanz davon auszugehen, dass die Nacherbschaft der Beklagten 24,363% des Wertes der Liegenschaft D. \_\_\_\_\_-Strasse .../... be trägt und demzufolge 75,638% des Wertes der Liegenschaft in den Nachlass der Erblasserin fallen. Die Berufung erweist sich insoweit als unbegründet. 4. Testierfähigkeit der Erblasserin im Zeitpunkt der letztwilligen Verfügung

#### **E. 4**

Meine beiden Söhne aus 1. Ehe, G. \_\_\_\_\_ und H. \_\_\_\_\_, setze ich zugunsten meiner Frau [der Erblasserin] auf den Pflichtteil.

- 11 - 5.-6. (...)

#### **E. 4.1**

Die Beklagte hatte vor Vorinstanz einredeweise geltend gemacht, das öffentlich beurkundete Testament der Erblasserin vom 26. September 2006 sei wegen Verfügungsunfähigkeit (Urteilsunfähigkeit) für ungültig zu erklären. Hierüber führte die Vorinstanz ein Beweisverfahren durch. Insbesondere gestützt auf die Zeugen- aussage von Dr. med. I. \_\_\_\_\_, welcher die Erblasserin seit 1999 als seine Patien- tin betreute und der klar aussagte, dass die Erblasserin im Jahre 2006 (und auch 2007) nicht dement gewesen sei (act. 126 S. 3/4), kam die Vorinstanz zum Schluss, der Beklagten sei der Beweis der fehlenden Urteilsfähigkeit misslungen. Lediglich aufgrund einer nach Ansicht der Beklagten eigentümlichen Anordnung (Hinweis einer erneuten Heirat der damals 88 Jahre alten Erblasserin) könne nicht auf fehlende Urteilsfähigkeit geschlossen werden. Überdies handle es sich bei der Anordnung auch nicht um objektiven Unsinn. Die weiteren Behauptungen der Be- klagten, so die Behauptung, der Text stamme nicht vom Notar, nur der Kläger komme als Verfasser in Frage, liessen keine Schlüsse zur Testierfähigkeit zu, und der Umstand, dass sich die Erblasserin habe beraten lassen, spreche eher für ei-

- 19 - nen ernst zu nehmenden, eigenen Testierwillen als für eine Beeinflussung durch den Kläger. Bei der öffentlichen Beurkundung des Testamentes sei sodann min- destens eine Zeugin anwesend gewesen, zu welcher keine besondere Beziehung bestand, und die Art und Weise, wie das Testament nach dem Tod der Erblasser- rin gefunden wurde, sage zur Testierfähigkeit nichts aus (act. 150 S. 36 - 40).

#### **E. 4.2**

In der Berufung hält die Beklagte an ihrer Auffassung fest, dass das öffent- lich beurkundete Testament der Erblasserin gestützt auf Art 519 Abs. 1 Ziff. 1 und 2 ZGB ungültig sei. Sie geht von einer erstellten Vergesslichkeit der Erblasserin im fraglichen Zeitpunkt aus und stützt sich zur Begründung im Übrigen im We- sentlichen auf den "widersinnigen und in sich widersprüchlichen Inhalt" des Tes- tamentes sowie auf Umstände dazu, wie das Testament zustande gekommen sei. Zentraler Punkt des Testamentes sei die Versetzung der Beklagten auf den Pflichtteil zugunsten des Klägers. Das Testament diene den Interessen des Klä- gers, weshalb es durchaus relevant sei, unter welchen Umständen es zu diesem Testament gekommen sei und wie sich der Kläger dazu geäußert habe. Es stehe fest, dass der Kläger offensichtlich die treibende Kraft hinter dem Testament sei. Er als materiell Begünstigter habe den Termin beim Notariat in J. \_\_\_\_\_, den Transport der Beklagten wie auch seinen Freund als Zeugen organisiert und dann das Testament in einem Tresorfach aufbewahrt, von dem nur er gewusst habe, dass es existiere. So sei ein Testament entstanden, das inhaltlich objektiv falsch und überdies in sich widersinnig und ungültig sei. Sollte grundsätzlich Testier- fähigkeit der Erblasserin angenommen werden, so läge in der gut zwei Jahre spä- ter durchgeführten hälftigen Aufteilung gemäss act. 5/13 ein Widerruf durch contrarius actus. Die Teilungsvorschrift gemäss act. 5/8 Ziff. III. und IV. sei über- dies rechtsunwirksam, weil die Erblasserin als Vorerbin über den Gegenstand der Nacherbeneinsetzung nicht habe letztwillig verfügen können (act. 148 S. 33 - 35).

#### **E. 4.3**

Die Beklagte stellt die Richtigkeit der Aussage des Zeugen Dr. med. I. \_\_\_\_\_ zu Recht nicht in Frage. Dieser hat mit überzeugender Begründung die Testierfähigkeit der Erblasserin bejaht: Er legte dar, dass die Erblasserin 2006 wegen einer Blutverdünnung in regelmässiger ärztlicher Kontrolle war, sie den Blutverdünner sehr genau mit Hilfe einer Dosierungskarte habe einnehmen müssen und

- 20 - dies, wie auch die regelmässigen Kontrollen gut geklappt hatten, was bei einer demenzkranken Person nicht der Fall gewesen wäre. Er verneinte sowohl für das Jahr 2006 als auch für das Jahr 2007 eine Demenz. Ab 2000 sei sie aber vergrösslichter geworden; im Jahre 2006 sei das Kurzzeitgedächtnis betroffen gewesen. Die Vorinstanz ging zu Recht davon aus, dass gestützt auf diese klare Zeugnisaussage eine Urteilsunfähigkeit der Erblasserin im Zeitpunkt der Errichtung ihrer öffentlichen letztwilligen Verfügung zu verneinen sei. Hieran vermögen auch die Einwendungen der Beklagten nichts zu ändern. Insbesondere lässt sich die Urteilsunfähigkeit nicht auf den seitens der Beklagten behaupteten widersinnigen Inhalt stützen. Wenn auch nicht korrekt, nahm der Passus "im Falle einer Wiederverheiratung..." Bezug auf das Testament des verstorbenen Ehegatten und erscheint insoweit jedenfalls nicht als widersinnig. Der Umstand, dass der Inhalt des Testaments den Kläger begünstigt, sagt sodann nichts aus über die Testierfähigkeit. Zu Recht nicht in Zweifel gezogen hat sodann die Beklagte, dass jedenfalls eine der beiden Zeugen bei der öffentlichen Beurkundung des Testaments keine näheren Beziehungen zu den Beteiligten aufwies. Im Berufungsverfahren nicht beanstandet wurde auch die vorinstanzliche Feststellung, dass die Beklagte auf die Beweisführung im Zusammenhang mit dem behaupteten mangelhaften Willen der Erblasserin (Irrtum) verzichtet hat. Von einem mangelhaften Willen der Erblasserin kann somit nicht ausgegangen werden, weshalb sich die behauptete und bestrittene Beeinflussung durch den Kläger nicht auszuwirken vermöchte.

#### **E. 4.4**

Zum Einwand, es sei von einem konkludenten Widerruf auszugehen, sollte die Testierfähigkeit bejaht werden, ist vorab festzuhalten, dass sich die Vorinstanz hiezu nicht eigens geäussert hat, was die Beklagte indes nicht rügt. Die Beklagte hatte dies bereits vor Vorinstanz vorgebracht (act. 16 Rz 66; act. 49 Rz 137). In der Berufung macht sie geltend, die hälftige Verteilung des ganzen beweglichen Vermögens an die Parteien gut zwei Jahre nach der Errichtung des Testaments könne nicht anders als ein (nicht formgebundener) Widerruf eben dieses Testaments verstanden werden (act. 148 S. 35 Rz 111). In der vorinstanzlichen Replik hat der Kläger bestritten, dass die hälftige Auszahlung des beweglichen Vermö-

- 21 - gens an die Parteien durch die Erblasserin, welche diese mit Schreiben vom

#### **E. 4.5**

Die Erblasserin hat mit Schreiben vom 13. Februar 2008 gegenüber der Zürcher Kantonalbank die Auflösung des Depots und aller Konti und eine hälftige Aufteilung dieser Vermögenswerte auf die Parteien angeordnet (act. 5/13). Im Schreiben wird nicht Bezug genommen auf das öffentliche Testament. Ein Widerrufswille bezüglich des Testaments lässt sich daraus nicht ableiten. War sich die Erblasserin dieses Testaments im Zeitpunkt des Schreibens nicht bewusst, wie die Beklagte als Variante behauptet, dann lässt sich daraus schon rein begrifflich nicht auf einen Widerrufswillen schliessen, setzt doch ein solcher klares Bewusstsein um das, was widerrufen werden soll, voraus. Da sich die

Beklagte sowohl vor Vorinstanz wie auch in der Berufung für den behaupteten Widerruf einzig auf act. 5/13 stützt, erweist sich der Einwand ohne weiteres als unbehelflich. Zutreffend ist immerhin der allgemeine Einwand, dass der Widerruf eines Testamentes nicht denselben Formvorschriften unterliegt wie die Errichtung. Auch beim Widerruf liegt eine die Rechtslage beeinflussende, erbrechtlich relevante Willensäusserung vor. Es ist wie bei der Errichtung die Freiheit der Willensbildung zu schützen und die Authentizität zu gewährleisten. Dabei ist der Widerruf nicht deshalb privilegiert, damit dem Erblasser die Rückkehr zur gesetzlichen Erbfolge erleichtert wird, sondern einzig deshalb, weil sich die Formvorschrift auch für den Widerruf praktisch nicht durchsetzen liesse. Ein Widerruf in Errichtungsform ist immerhin dort geboten, wo ein öffentliches Testament widerrufen werden soll (BREITSCHMID, BSK ZGB II, 5. Aufl., Art. 509 - 511, N 1 und 4), was vorliegend der Fall wäre. Die Frage der Formgebundenheit kann aber wie gesehen offen bleiben, wenn es bereits am Widerrufswillen fehlt.

- 22 -

#### **E. 4.6**

Auch hinsichtlich der Testierfähigkeit der Erblasserin erweist sich die Berufung als unbegründet und diese ist damit im Hauptstandpunkt als Ganzes abzuweisen. 5. Wert der Liegenschaft D.\_\_\_\_-Strasse .../... 5.1 Für den Fall, dass mit der Vorinstanz davon ausgegangen würde, es sei ein rechnerischer Anteil der Liegenschaft in den Nachlass der Erblasserin gefallen, beantragt die Beklagte die Einholung eines Gutachtens zwecks Feststellung des Verkehrswertes der Liegenschaft per Todestag der Erblasserin; dies mit der Begründung, dass die Beklagte (im Sinne eines Eventualstandpunktes) per tt.mm.2009 im Umfang von 24'362% des Wertes der Liegenschaft Nacherbin sei und sie in diesem Umfang auch alleine an der zwischen dem Todestag und dem Schätzungszeitpunkt (23. April 2014) eingetretenen Wertsteigerung berechtigt sei. Um diese zu ermitteln, sei der Verkehrswert per Todestag gutachterlich festzustellen (act. 148 S. 18 Rz 48 und S. 36 Rz 115 -118). 5.2 Die Liegenschaft D.\_\_\_\_-Strasse .../... wurde im gerichtlich eingeholten Verkehrswertgutachten vom 4. Juni 2014 mit Fr. 9'630'000.- bewertet (act. 91). Für die Erbquotenberechnung setzte die Vorinstanz alsdann 75,638% des um die Hypothek (Fr. 1'175'000.-) reduzierten Wertes ein, mithin Fr. 6'395'193.-. Der nicht in den Nachlass fallende Anteil von 24,362%, welcher der Beklagten direkt zufiel, wurde nicht in die Berechnung einbezogen und zwar zum Wert per Verkehrswertschätzung von Juni 2014, mithin unter Berücksichtigung des seit dem Todestag angefallenen Mehrwertes. Dem Anliegen der Beklagten ist mit der vorinstanzlich vorgenommenen Berechnung Rechnung getragen, ein Rechtsschutzinteresse an dem Eventualbegehren Ziff. 2.2 ist nicht ersichtlich, weshalb darauf nicht einzutreten ist. 5.3 Der gutachterlich festgestellte Wert der Liegenschaft ist im Berufungsverfahren nicht umstritten, weshalb es bei den vorinstanzlichen Feststellungen bleibt.

- 23 - 6. Mietzinseinnahmen 6.1 Für den Fall, dass die Liegenschaft wertmässig zu 75,638% in den Nachlass falle, macht die Beklagte im Eventualstandpunkt weiter geltend, dass diesfalls zwingend auch nur 75,638% der Nettomietzinseinnahmen in den Nachlass fallen; die einzig mit einem Hinweis auf eine Kommentarstelle begründete Auffassung der Vorinstanz, es würden 100% der seit dem Tode der Erblasserin angefallenen Nettomietzinsenerträge in den Nachlass fallen, sei unrichtig und werde durch die zitierte Kommentarstelle auch nicht gestützt. Die Liegenschaft habe nur in dem Umfange infolge Universalsukzession in das Gesamteigentum der Parteien übergehen können, als die

Liegenschaft auch in den Nachlass der Erblasserin gefallen sei. Dass die Mietzinseinnahmen der Erbschaft, wie die Vorinstanz richtig festgestellt habe, vollumfänglich der Erblasserin persönlich zugestanden habe, führe nicht dazu, dass die nach ihrem Tode und mithin nach Eintritt des Nacherbfalles anfallenden Mietzinseinnahmen in ihren Nachlass fallen. Wenn überhaupt, könnten es nur 75,638% der Mietzinseinnahmen sein (act. 148 S. 37 ff. Rz 119 - 122). 6.2 Ohne nähere Begründung hielt die Vorinstanz im angefochtenen Urteil fest, dass die Mietzinseinnahmen der Erbschaft, welche die Erblasserin erlangte, ihr vollumfänglich persönlich zustanden und nach ihrem Tod in die Erbmasse flossen. Der Kläger habe somit seit dem Tode der Erblasserin rechnerisch auf 5/8 der gesamten Erträge Anspruch (act. 150 S. 42/43). 6.3 Der Vorerbe erwirbt gemäss Art. 491 ZGB die Erbschaft wie ein anderer eingesetzter Erbe (Abs. 1). Er wird Eigentümer der Erbschaft unter der Pflicht, diese an den Nacherben auszuliefern (Art. 491 Abs. 2 und Art. 488 ZGB). Gegenstand der Auslieferung ist nach dem Gesagten alles, was die Erblasserin von F.\_\_\_\_\_ geerbt hat. Dies war indes, wie gesehen, nicht die fragliche Liegenschaft als solche. Die Erblasserin erbte 6/16 des Nachlasses von F.\_\_\_\_\_. Sie übernahm alsdann die Liegenschaft, und verwendete den Erbanteil zur teilweisen Finanzierung der Liegenschaft. Im weit überwiegenden Teil erfolgte die Finanzierung mit eigenen Mitteln der Erblasserin (Vorschlagsbeteiligung, Barauszahlung und Einräumung von Darlehensschulden). Gegenstand der Nacherbeneinsetzung war nicht die Liegenschaft, aus welchen die Mieterträge generiert wurden,

- 24 - sondern der rechnerische Anteil. Dieser Anteil wurde für die Finanzierung der Liegenschaft investiert. Es liegt insoweit eine Parallele zu jenem Fall vor, welcher dem BGE 129 III 113 (= Pra 92 (2003) Nr. 87) zugrundeliegt. Das Bundesgericht hatte es bei einer Liegenschaft, welche nicht überwiegend mit Erbschaftsmitteln finanziert wurde, welche mit der Nacherbschaft belastet war, abgelehnt, die Liegenschaft als Surrogat anzuerkennen. Aufgrund des Prinzips der Surrogation wird das, was der Vorerbe mit Erbschaftsmitteln erwirbt, wieder Bestandteil derselben. Wenn allerdings der Beitrag der Erbschaft nur einen Teil der Anschaffungskosten ausmacht, dann erscheint es jedenfalls als vertretbare Lösung, wenn – analog dem Vorgehen bei der güterrechtlichen Auseinandersetzung – die Liegenschaft demjenigen Vermögen zugeordnet wird, welches überwiegend zur Finanzierung beigetragen hat (vgl. dazu Weimar, BK ZGB, Bern 2009, Art. 491 N 9; Besserich, BSK ZGB II, 5. Aufl., Art. 491 N 5 mit weiteren Hinweisen; BGE 129 III 113 [= Pra 92 Nr. 87]; OGer Zürich LB120007, Urteil vom 23. März 2013). Dies war vorliegend das freie und nicht das geerbte Vermögen. Wenn die Vorinstanz zum Schluss kam, der Anspruch des Klägers gehe auf die gesamten Erträge und nicht nur auf 75,638%, ist dies daher nicht zu beanstanden. Die in Literatur und Rechtsprechung jedenfalls nicht einheitlich beantwortete Frage, ob natürliche und rechtliche Früchte des Vorerbschaftsvermögens zum Nacherbe gehören, stellt sich im vorliegenden Zusammenhang nicht (vgl. hierzu BJM 1997 S. 189, BGER 5C.53/2006, Entscheid vom 12. April 2007 E. 5.4 mit weiteren Hinweisen; Weimar, a.a.O. Art. 491 N 10). 6.4 Im Zusammenhang mit den Mietzinserträgen rügt die Beklagte weiter, der Kläger habe in seinem Schlussvortrag neu und damit verspätet nicht nur eine Beteiligung für die Zeit vom 1. Juni 2009 bis 26. Oktober 2011, wie in der Klageschrift (Begehren 6) verlangt, sondern für die Zeit vom 1. Juni 2009 bis zum "Datum der Teilung" verlangt. In seinem Schlussvortrag hätte er solches nur noch unter den Voraussetzungen von Art. 227 ZPO machen können; dass diese Voraussetzungen bezüglich der Erhöhung seiner Forderung

erfüllt seien, habe er im Schlussvortrag aber nicht einmal behauptet. Sie, die Beklagte, habe hierauf in ihrem zweiten Schlussvortrag (act. 139) hingewiesen, worauf die Vorinstanz indes nicht eingegangen sei. Sodann wendet die Beklagte in der Berufung neu ein, der

- 25 - Kläger habe in der Klageschrift 110/192 (ca. 57,3%) der Mietzinseinnahmen eingeklagt, in seinem Schlussvortrag dann aber 5/8 (62,5%) geltend gemacht; auch diese Klageänderung sei verspätet (act. 148 S. 37 - 41 Rz 122 - 132). 6.5 Vorab ist hiezu festzuhalten, dass nicht ersichtlich oder dargetan ist, inwiefern der von der Beklagten in der Berufungsschrift neu erhobene Einwand hinsichtlich der geltend gemachten Quote den Anforderungen von Art. 317 ZPO genügt, so dass dieser nicht zu berücksichtigen ist. Zutreffend ist, dass sich die Vorinstanz im angefochtenen Entscheid zum Einwand der Beklagten, der Kläger habe in seinem Schlussvortrag hinsichtlich der Mietzinseinnahmen verspätet andere und zusätzliche Begehren gestellt, nicht eigens geäußert hat. Mit der Frage der Zulässigkeit der vom Kläger im Rahmen des 1. Schlussvortrages gestellten Anträge hat sie sich indes einlässlich auseinandergesetzt (act. 150 S. 8 - 12), und in diesem Rahmen ist sie auch auf die von der Beklagten monierte Klageänderung eingegangen. Sie erwog, dass sich dem Schlussvortrag bei wohlwollender Auslegung klarerweise entnehmen lasse, dass weiterhin die Feststellung und Teilung des Nachlasses begehrt werde und dass der Kläger bereits zu Beginn des Verfahrens eine Klage auf Leistung erhoben, und diese nun nach Durchführung des Beweisverfahrens beziffert habe, was keine Klageänderung nach Art. 227 ZPO darstelle. Einzig die vom Kläger verlangte Anweisung an das Grundbuchamt E.\_\_\_\_\_, es sei die Vormerkung der vorläufigen Eintragung zu löschen, erachtete dabei die Vorinstanz als unzulässige Klageänderung (act. 150 S. 10/11). Diesen Erwägungen setzt die Beklagte im Berufungsverfahren wie bereits erwähnt (vgl. vorne Ziff. II. 3.) nichts entgegen. Insbesondere beanstandet die Beklagte zu Recht nicht die Zulässigkeit eine Klage auf Erbteilung nach Durchführung des Beweisverfahrens zu präzisieren und sich aufgrund der Teilung ergebende Leistungsansprüche zu konkretisieren. Solches ist auch mit Bezug auf die in Frage stehenden Mietzinserträge erfolgt: In der Klagebegründung hat der Kläger geltend gemacht, er sei entsprechend seiner Gesamteigentumsquote an den Mietzinseinnahmen zu beteiligen (act. 2 S. 11). Ziff. 6 seiner Klagebegehren ist in diesem Sinne zu verstehen. Der Wortlaut von Ziff. 6 der Klagebegehren lautete,

- 26 - es sei "...dem Kläger vom Nettoertrag der Liegenschaft D.\_\_\_\_\_-Strasse ... und ..., Grundbuchblatt Nr. ... des Grundbuchamtes E.\_\_\_\_\_, Kataster-Nr. ... seit dem tt.mm. 2009 bis heute den Anteil von 110/192 zuzüglich Verzugszinse zu 5% ab dem mittleren Verfall zu bezahlen." In seinem Schlussvortrag verzichtete der Kläger auf Verzugszins bezüglich dieser und weiterer Positionen, worauf er zu Recht behaftet wurde. Im Übrigen ging er auch im Schlussvortrag von nichts anderem aus als bereits in der Klagebegründung und verlangte, dass er im Rahmen seiner Erbquote an den Erträgen beteiligt werde (act. 130 S. 15). Insoweit verlangte er nichts anderes und nicht mehr als bereits in der Klagebegründung. Entgegen der Auffassung der Beklagten kann insbesondere die Formulierung "...bis heute..." im Klagebegehren Ziff. 6 nicht dahingehend verstanden werden, dass die Beteiligung an den Erträgen bis zum Datum der Klageschrift verlangt wurde. Vielmehr verlangte er damit die Beteiligung bis zum aktuellen Zeitpunkt, wie sich dies auch aus der Replikschrift wiederum ergibt, wo er die Abrechnungen "...bis dato...", bzw. "...seit 1. Januar 2009 bis heute lückenlos..." verlangte (act. 39 S. 20). Nach Durchführung des Beweisverfahrens erfolgte die Präzisierung sowohl für den Beteiligungsanspruch an den Mietzinserträgen. Eine unzulässige Klageänderung ist hierin

nicht zu erblicken. 7. Grundbucheintrag Die Beklagte ist als Alleineigentümerin der Liegenschaft D.\_\_\_\_-Strasse .../..., Grundbuch Blatt ..., Kataster Nr. ..., im Grundbuch eingetragen (act. 5/9). Es entspricht dies dem, was sie für sich beansprucht, und sie weist zu Recht darauf hin, dass der Kläger keine Änderung der Grundbucheinträge beantragt hat (act. 148 S. 42). Soweit sie dennoch die Aufhebung von Dispositiv Ziff. 7 und 9 des angefochtenen Entscheides beantragt (act. 148 S. 41 Rz 134 ff.) und eventualiter vom vorinstanzlichen Entscheid abweichende Anweisungen an das Grundbuchamt beantragt (act. 148 S. 3 Eventualbegehren Ziff. 2.4 und 2.5), ist ein Rechtsschutzinteresse nicht ersichtlich. Auf die Begehren ist daher nicht einzutreten. 8. Zusammenfassend erweist sich die Berufung nach dem Gesagten auch hinsichtlich der Eventualbegehren als unbegründet, soweit darauf eingetreten werden kann. Die Berufung ist abzuweisen und das Urteil des Bezirksgerichts Zürich vom 30. November 2015 zu bestätigen.

- 27 - IV. Ausgangsgemäss wird die Beklagte für das Berufungsverfahren kosten- und entschädigungspflichtig. Der Streitwert für das Rechtsmittelverfahren bestimmt sich nach den Anträgen (DIGGELMANN, DIKE-ZPO online, Art. 91 N 9). Der Teilungsanspruch ist, wie bereits vor Vorinstanz, nicht umstritten. Die Beklagte wehrt sich im Berufungsverfahren gegen die vorinstanzlich festgestellte Nachlasshöhe und die klägerische Berechtigung daran. Es rechtfertigt sich, dem Rechtsmittelverfahren den Wert der ihr auferlegten Ausgleichszahlung zugrunde zu legen, mithin rund Fr. 5,4 Millionen und die Entscheidgebühr für das Berufungsverfahren auf Fr. 74'000.– festzusetzen (§ 12 Abs. 1 und 2 sowie § 4 der Gerichtsgebührenverordnung des Obergerichts vom 8. September 2010). Parteientschädigungen für das Berufungsverfahren sind keine zuzusprechen, der Beklagten nicht, weil sie unterliegt, dem Kläger mangels entstandener wesentlicher Aufwendungen. Es wird erkannt:

#### **E. 7**

Im Sinne einer Teilungsvorschrift bestimme ich, dass meine Frau [die Erblasserin] berechtigt ist, die Liegenschaft D.\_\_\_\_-Strasse .../... zu übernehmen auf Anrechnung an ihren Vorschlags- und Erbteil. (...)

#### **E. 8**

Sollte das neben der Liegenschaft D.\_\_\_\_-Strasse .../... vorhandene Vermögen zur Abfindung der anderen Erben nicht ausreichen, so sollen sie abgefunden werden durch Darlehensforderungen gegenüber meiner Frau (...)

#### **E. 9**

Im Falle einer Wiederverheiratung meiner Frau [der Erblasserin] fällt die ihr zulasten meiner Söhne zugesprochene freie Quote aus meinem Nachlass an meine Tochter A.\_\_\_\_ [die Beklagte]. Im übrigen ist es mein Wunsch, dass alles, was meine Frau [die Erblasserin] von mir erbt bei ihrem Hinschied an A.\_\_\_\_ [die Beklagte] übergeht. In diesem Sinne setze ich meine Frau [die Erblasserin] als Vorerbin und meine Tochter [die Beklagte] als Nacherbin ein. 10.-11. (...)" Die Erblasserin heiratete nicht mehr. Das Testament wurde nicht angefochten, und es wurde auch keine Herabsetzungsklage dagegen erhoben. Die Teilung des Nachlasses von F.\_\_\_\_ wurde mit Erbteilungsrechnung vom 16. März 1972, einem ersten Nachtrag vom 26. September 1973 und einem zweiten Nachtrag vom 2. Mai 1974 vollzogen (act. 5/3 - 5). Die sich im Nachlass von F.\_\_\_\_ befindende Liegenschaft D.\_\_\_\_-Strasse .../... wurde für die Teilung mit Fr. 2'446'633.– bewertet. Die Liegenschaft war im damaligen Zeitpunkt mit Schulden von gesamthaft Fr. 1'380'000.– belastet. Der

Netto- wert der Liegenschaft betrug damals somit Fr. 1'066'633.– (act. 3 S. 6). Vor der Ermittlung des Nachlassvermögens wurde die güterrechtliche Auseinander- setzung zwischen den Ehegatten vorgenommen. Die Erblasserin hatte eingebrachtes Gut von Fr. 56'300.–. Das Reinvermögen betrug Fr. 1'040'389.75. Es handelte sich also im Wesentlichen um die Liegen- schaft (act. 5/5 S. 10 f. Ziff. IV. und V.). Die Erblasserin erhielt davon einen Vorschlagsanteil von Fr. 347'056.75, der ihr vom Nettovermögen von F.\_\_\_\_\_ zustand. Das Nachlassvermögen betrug Fr. 693'333.–. Davon er- hielten dessen Söhne den Pflichtteil von je Fr. 130'000.– (je 3/16). Die Be-

- 12 - klagte erhielt ihren gesetzlichen Erbteil im Betrag von Fr. 173'333.– ( $4/16 = 1/4$ ), die Erblasserin den Rest hiervon, nämlich total Fr. 260'000.– (Fr. 173'333.– und Fr. 86'667.– [ $1/4$  und  $1/8 = 6/16$ ]; act. 5/5 S. 11). Im Sinne einer Teilungsvorschrift verfügte F.\_\_\_\_\_ in Ziff. 7 seines Testaments, dass seine Frau die Liegenschaft auf Anrechnung an ihren Vorschlags- und Erb- teil übernehmen dürfe (act. 5/6 Blatt 2). Die Liegenschaft wurde der Erblasserin entsprechend zu Eigentum übertragen, wobei im Grundbuch folgende Vormer- kung angebracht wurde (act. 17/2): „Verfügungsbeschränkung: Anwartschaft der Nacherbin, A.\_\_\_\_\_, 1958 [Beklagte]“

### **E. 13**

Februar 2008 veranlasste (act. 5/13), einen Widerruf darstelle (act. 39 S. 29). Die Beklagte hielt dem entgegen, dass sich die Erblasserin mit der hälftigen Auf- teilung des Barvermögens im Februar 2008 entweder ihres öffentlichen Testa- mentes nicht bewusst gewesen sei oder darin ein contrarius actus zu erblicken sei (act. 49 S. 40 Rz 137).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.